

Vereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Studierendenwerk Vorderpfalz, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Schülke

- nachstehend „Träger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Studierendenwerk Vorderpfalz betreibt in Ludwigshafen eine Kindertagesstätte, Betriebsbeginn voraussichtlich ab Oktober 2017, auf dem Gelände der Hochschule Ludwigshafen, Ernst-Boehe-Str. 4, 67059 Ludwigshafen.

Die Kindertagesstätte hat eine Kapazität von insgesamt 30 Plätzen für Kinder ab acht Wochen bis zum Schuleintritt. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die zwei Gruppen umfassen jeweils eine kleine Altersmischung mit 15 Plätzen, davon sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren. Die Plätze werden als Ganztagsplätze angeboten.

Es wurden insgesamt 15 Plätze für Ludwigshafener Kinder in die Bedarfsplanung mit aufgenommen. Es werden weiterhin 15 Plätze für Kinder aus Rheinland-Pfalz anerkannt.

Änderungen hinsichtlich der Kapazität oder Bedarfe können nur im Einvernehmen mit der Stadt und dem Studierendenwerk und damit im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung erfolgen.

Wenn die Hochschule ihre Gesamtkapazität an freien Plätzen für Studierende und MitarbeiterInnen nicht vollständig ausschöpfen kann, so hat die Stadt ein Belegrecht, diese Plätze mit Kindern aus Ludwigshafen, deren Eltern nicht an der Hochschule arbeiten oder studieren, zu besetzen. Die Personal- und Sachkosten dieser Plätze werden zu 100% von der Stadt Ludwigshafen bezuschusst. Die Hochschule ist verpflichtet, Platzvakanz zu melden.

1. Personalkosten

1.1. Allgemein:

Die Personalkosten werden vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Ludwigshafen unter Zugrundelegung der §§ 10 Abs.3, 4 und 12, Abs. 6 Kindertagesstättengesetz (KitaG) bezuschusst.

Der Anteil des Trägers an den Personalkosten entspricht mindestens dem, der gemäß § 12 Abs. 6, KitaG, ausgewiesen wird.

Die Stadt übernimmt den Trägeranteil sowie die Sachkosten von Kindern aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen, welche freie Plätze in der Einrichtung in Anspruch nehmen.

1.2. Pädagogisches Personal:

Nach § 2, Absatz 4, Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG Rheinland-Pfalz (LVO) sind für die Betreuung in einer kleinen altersgemischten Gruppe 1,75 Stellen bei einer Gruppenstärke von 15 Kindern als Regelpersonal vorgesehen. Für 15 Ganztagsplätze errechnen sich gemäß § 2 Absatz 4 LVO 0,5 Stellen.

Dies ergibt einen Gesamtpersonalschlüssel von 4,5 Stellen.

Gemäß § 2 Absatz 5 LVO kann der Träger einen Antrag auf Mehrpersonal stellen. Dieser ist bis zum 01.04. eines Jahres einzureichen. Das Mehrpersonal wird nach den derzeit gültigen Kriterien für die Bewertung von Mehrpersonal der Stadt Ludwigshafen entschieden.

1.3. Wirtschafts- und Reinigungsstunden:

Der Einrichtung werden Stunden für Reinigung und Küche analog der Berechnung für die Einrichtungen der Stadt Ludwigshafen bewilligt.

1.4. Praktikanten:

Es wird gemäß § 6 LVO in der Regel eine Praktikantenstelle anerkannt.

1.5. Verfahren:

- Gemäß der Geschäftsanweisung Zuwendungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein dürfen höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungssätzen des TVöD, sowie über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Der Bereich Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen behält sich gegebenenfalls bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Kürzung der zuschussfähigen Personalkosten vor.
- Arbeitgeber ist das Studierendenwerk Vorderpfalz.
- Die vorläufige Zuweisung (Zuschuss Stadt und Zuschuss Land) wird in 3 Raten ausgezahlt, jeweils zum 15.02., 15.06. und 15.10. des Jahres.
- Eine Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Spitzabrechnung). Die Kinder aus anderen rheinland-pfälzischen Kommunen werden über die Pendlerpauschale mit dem Land mit abgerechnet.
- Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Teil B, Anlage 2 der GA "Zuwendungen") sind anzuwenden.

2. **Sachkosten**

Die laufenden Sachkosten gemäß § 14 KitaG sind vom Träger zu finanzieren.

3. **Elternbeiträge**

Die Beitragsfestlegung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 KitaG durch die Stadt Ludwigshafen einheitlich für alle Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk.

Der Träger erhebt die Elternbeiträge in einem Beitragssystem, das den Beiträgen der Stadt Ludwigshafen angepasst ist. Dabei wird der Krippenbeitrag der Stadt Ludwigshafen für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres zugrunde gelegt. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind beitragsfrei.

4. **Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht**

4.1. Personalkosten:

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt bis 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit den Formularen aus der Kindertagesstättendatenbank (KitaDB) des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz (KitaKinder und KitaPersonal) vorzulegen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Spitzabrechnung zu den vorläufigen Zuweisungen.

4.2. Elternbeiträge:

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt

- a) monatlich eine Belegungsstatistik der angemeldeten Kinder vorzulegen (siehe Anlage 1)
- b) bis zum 31.03. des Folgejahres mit dem Verwendungsnachweis die Höhe der Elternbeitragseinnahmen nachzuweisen.

5. Beginn, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist ab gültig und läuft auf unbestimmte Zeit.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen verändern, so verpflichten sich beide Seiten, die Vereinbarungsbedingungen neu auszuhandeln.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ludwigshafen am Rhein _____

Andreas Schülke, Geschäftsführer Studierendenwerk Vorderpfalz

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Stadt Ludwigshafen am Rhein

ENTWURF